

Landgericht Gießen
Aktenzeichen:
4 O 227/16



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V., gesetzl. vertr. d.d. Vorstand Müller, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Jürgen Hennig & Koll., Leibnizstr. 60, 10629 Berlin
Geschäftszeichen: Pr.-Nr. 639/16 HE06

gegen

Steinrieser Getränke GmbH, gesetzl. vertr. d.d. GF Mag. Franz Steinrieser, Oberhof 122,
8933 St. Gallen, Österreich

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Zorn, Reich, Wypchol, Döring, Wetzlarer Str.
95, 35398 Gießen
Geschäftszeichen: 188/16DD
NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG, Heisterstraße 4, 90441 Nürnberg
- Nebenintervenientin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Dr. Rainer Heimler und Kollegen, Hans-Bornkessel-
Straße 3, 90763 Fürth
Geschäftszeichen: 379/16 RH14 si

hat das Landgericht Gießen – 4. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht Dr. Gödicke
als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 11.05.2017 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu
vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Unterlassungsansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs.

Die Beklagte vertreibt u.a. ein Lebensmittel, dessen Flasche auf der Vorderseite die Worte
„Trimm“, „Holunderblüte“ und „Sirup“ aufführt sowie einige Blüten dolden Holunder zeigt, und
auf deren Rückseite u.a. folgende Angaben enthält:

Getränkessirup für ein Erfrischungsgetränk mit Holunderblütengeschmack.
Zutaten: Zucker, Wasser, Bimensaftkonzentrat**, Apfelsaftkonzentrat**, Säuerungsmittel:
Citronensäure; Holunderblütenextrakt 0,3 %, Aroma, Konservierungsstoff: Kaliumsorbat;
Stabilisatoren: Gummi arabicum, Glycerinester aus Wurzelharz.
** entspricht 25 % Saft.

Mischungsverhältnis:
1 Teil Sirup + 6 Teile Wasser

Das streitgegenständliche Erzeugnis wurde u.a. am 06.05.2016 in einem NORMA-Markt in
Gießen verkauft und schmeckt nach Holunderblüte.

Der Kläger ist der Auffassung, Verbraucher gingen aufgrund der Aufmachung des Produkts
selbstverständlich davon aus, dass zumindest ein bedeutender Anteil an
Holunderblütenextrakt in ihm enthalten sei. Tatsächlich enthielt Holunderblütensirup anderer
Hersteller denn auch deutlich höhere Anteile von z.B. 16,4 %, 17 % oder gar 22,4 %.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der
Zuwerdung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise
Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu
vollstrecken am Geschäftsführer, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen für das Produkt „Trimm Holunderblüte Sirup“
wie nachfolgend abgebildet zu werben bzw. werben zu lassen:



(D) (AT) Getränk: kesirup für ein frischeungs-
getränk mit Holunderblütengeschmack.

Zutaten: Zucker, Wasser, Birnensaftkonzentrat**, Apfel-
saftkonzentrat**, Säuerungsmittel: Citronensäure; Holunder-
blütenextrakt 0,3 %, Aroma, Konservierungsstoff: Kaliumsorbat;
Stabilisatoren: Gummi arabicum, Glycerinester aus Wurzelharz.
**entspricht 25 % Saft.

Mischungsverhältnis:

1 Teil Sirup + 6 Teile Wasser

Vor dem Öffnen schüttein. Kühl, trocken,
lichtgeschützt und stehend lagern.

Nach dem Öffnen gekühlt aufbewahren
und innerhalb von 4 Wochen verbrauchen.
Ungeöffnet mindestens haltbar bis: siehe
Deckelrand



PLASTIK



PET

0,71e

NEU

Mo

SIR



20134440

2. Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass für den Verbraucher der Geschmack des Produkts ausschlaggebend sein müsse, und behauptet, dass die Konzentration von Holunderblütenextrakt stark variere, Holunderblüten jedoch von Natur aus eine intensive Geschmackswirkung bereits bei kleinen Mengen aufwiesen, weshalb der prozentuale Anteil der wertgebenden Zutat „Holunderblüte“ stets gering sein müsse, um keinen unangenehmen Beigeschmack zu erzeugen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des wechselseitigen Vorbringens wird auf die Schriftsätze der Parteien – nebst sämtlicher jeweiliger Anlagen – vom 13.07.2016 (Bl. 1 ff. d.A.), 04.08.2016 (Bl. 21 d.A.), 13.09.2016 (Bl. 43 ff. d.A.), 14.09.2016 (Bl. 50 ff. d.A.), 21.10.2016 (Bl. 68 f. d.A.), 26.10.2016 (Bl. 71 ff. d.A.), 12.01.2017 (Bl. 88 ff. d.A.) und 12.01.2017 (Bl. 99 ff. d.A.) ausdrücklich Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist unbegründet.

1.

Soweit es für die Entscheidung des Rechtsstreits mit Rücksicht auf Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern allein darauf ankommt, ob die Aufmachung des streitgegenständlichen Produkts irreführende Informationen i.S.v. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (im Folgenden LMIV) enthält, liegt der seitens des Klägers gerügte Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 d) LMIV bereits nach seinem eigenen Vortrag nicht vor. Denn unstreitig enthält das Produkt einen Extrakt der Holunderblüte, die somit gerade nicht durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde.

2.

Die Aufmachung des Produkts verstößt aber auch nicht gegen Art. 7 Abs. 1 a) LMIV. Ob Informationen über Lebensmittel in diesem Sinne unzulässig sind, weil sie in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung irreführend sind, richtet sich danach, ob die Gesamtaufmachung des Lebensmittels, bestehend aus Informationen, Werbung und Aufmachung nach dem Verständnis eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers mit dem tatsächlichen Zustand, insbesondere den Eigenschaften

und den ausgelobten Wirkungen des Produkts übereinstimmt oder nicht (vgl. EUGH 16.07.1998, C-210/96, Rn. 31; OLG Celle 24.11.2016, 13 U 130/16, Rn. 24 ff. – jeweils juris). Dabei ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung, die in Frage zu stellen der vorliegende Fall keine Veranlassung gibt, davon auszugehen, dass Verbraucher, die sich in ihrer Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung des Erzeugnisses richten, zunächst das Verzeichnis der Zutaten lesen – das eine Irreführung freilich nicht generell auszuschließen vermag. Sind Angaben, Kennzeichnungen, Hersteller- und Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Lebensmittel beziehen und auf dessen Verpackung angebracht sind unwahr, falsch, mehrdeutig, widersprüchlich oder unverständlich, kann dies vielmehr selbst bei richtigem und vollständigem Zutatenverzeichnis dazu führen, dass sich ein falscher oder missverständlicher Eindruck des Verbrauchers bezüglich der Eigenschaften eines Lebensmittels hierdurch nicht mehr berichtigen lässt (vgl. BGH 02.12.2015, I ZR 45/13, Rn. 12 f. d.A.).

Beides ist vorliegend nicht der Fall. Dass das Zutatenverzeichnis falsch sei, behauptet der Kläger selbst nicht. Unter Zugrundelegung der vorstehenden Maßstäbe vermittelt das streitgegenständliche Produkt aber ebenso wenig den Eindruck, dass zumindest ein bedeutender Anteil an Holunderblütenextrakt in ihm enthalten sei. Wann von einem bedeutenden Anteil zu sprechen wäre, kann dabei dahingestellt bleiben. Denn für einen durchschnittlich informierten und durchschnittlichen Verbraucher ist bei einem Erfrischungsgetränk in erster Linie dessen Geschmack relevant, um seine Auswahl zu treffen. Ob dieser Geschmack mit einem höheren oder niedrigeren Anteil an Holunderblütenextrakt erzeugt wird, spielt für ihn demgegenüber – anders als möglicherweise bei Nahrungsergänzungsmitteln oder (pflanzlichen) Arzneimitteln – eine zu vernachlässigende Rolle. Dass der Geschmack des streitgegenständlichen Produkts dem natürlichen Geschmack der Holunderblüte entspricht, bestreitet aber auch der Kläger nicht. Erfüllt das Produkt damit aber die von ihm suggerierte Geschmackseigenschaft, ist eine bestimmte, hiervon überlagerte und hierüber hinausgehende Konzentrationserwartung des Verbrauchers nicht ersichtlich.

II.

Angesichts seines ihres Unterliegens waren die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger der Beklagten aufzuerlegen, § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.